

**MINISTERIUM FÜR INTEGRATION  
Baden-Württemberg**

Aktenzeichen:	Abteilung / Referat:	Bearbeiter/in (Durchwahl):	Datum:
3-	3	Enkler (300)	13.01.2015

**ENTWURF**

**Integration von Flüchtlingen**

**„Chancen gestalten - Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“**

**A. Ausgangslage**

- I. Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Lebensumstände von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu verbessern. Sie hat daher schon frühzeitig Standards für die Unterbringung angepasst. Ferner hat sie mit dem neuen Flüchtlingsaufnahmegesetz strukturelle Verbesserungen in die Wege geleitet. Beispielsweise wurde die Flüchtlingssozialarbeit gesetzlich verankert. Außerdem erhalten die Stadt- und Landkreise über die Kostenerstattungspauschale des Landes Mittel für ein erstes Angebot für den Spracherwerb von Flüchtlingen und Asylbewerbern.
- II. Beim Flüchtlingsgipfel am 13. Oktober 2014 hat die Landesregierung erklärt, dass sie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Angriff nehmen wird.

Das Programm „Chancen gestalten - Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“ dient der Umsetzung von Ergebnissen des Flüchtlingsgipfels, soweit sie die frühzeitige Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern insbesondere in den Arbeitsmarkt betreffen.

- III. Das Programm ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass mit dem sogenannten Asylkompromiss ein echter Durchbruch gelungen ist. Während bislang insbesondere die Regelungen über den Arbeitsmarktzugang zu erzwungener Untätigkeit von vielen Asylbewerbern und Geduldeten und zu langen, unproduktiven Wartezeiten führten, können Flüchtlinge nunmehr viel früher in das Erwerbsleben einsteigen,

nachdem das generelle Arbeitsverbot auf drei Monate verkürzt wurde und die individuelle Vorrangprüfung künftig schon nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer entfällt.

Ferner trägt das Programm der Tatsache Rechnung, dass sich in Baden-Württemberg immer stärker ein Fachkräftemangel abzeichnet. Deshalb liegt es auch im wohlverstandenen Interesse des Landes, die Potenziale von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu nutzen.

- IV. Eine erhebliche Zahl von Flüchtlingen hat nämlich eine höhere Schulbildung, bringt eine berufliche Qualifikation mit, weist ausbaufähige berufliche Fähigkeiten auf oder kommt für eine reguläre Ausbildung in Betracht.

Ungeachtet der rechtlichen Verbesserungen beim Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt sind die Flüchtlinge jedoch insbesondere sprachlich darauf zumeist nicht vorbereitet. Fehlende Deutschkenntnisse sind vielfach der entscheidende Engpass bei der Hinführung zum Arbeitsmarkt. Zudem werden mitgebrachte berufliche Qualifikationen und Fähigkeiten nicht flächendeckend erhoben und bleiben folglich oft ungenutzt.

Um die mit dem frühen Arbeitsmarktzugang verbundenen Chancen nutzen zu können, kommen deshalb einem frühen Spracherwerb sowie einer möglichst frühen Erfassung der mitgebrachten beruflichen Kompetenzen und Potenziale Schlüsselfunktionen zu.

## **B. Leitlinien des Programms**

- I. Es geht um ein ineinandergreifendes Bündel von Maßnahmen, das bestehende Angebote des Spracherwerbs und der beruflichen Erprobung öffnet, Lücken schließt, den Akteuren bisher fehlende Informationen und Mittel bereitstellt, die Steuerungsrolle der Stadt- und Landkreise sowie das synergetische Zusammenspiel in Netzwerken vor Ort fördert.
- II. Die Maßnahmen müssen anschlussfähig sein und dürfen Flüchtlinge und Asylbewerber nicht in eine „Sackgasse“ ohne Option auf weiterführende Angebote führen.

Es wird Wert gelegt auf die Möglichkeit der Zertifizierung beim Spracherwerb und auf berufsorientierende Maßnahmen nach anerkannten Maßstäben.

Bei berufsbezogenen Angeboten gilt der Grundsatz, dass Qualifizierung und Weiterbildung im Sinne der Nachhaltigkeit Vorrang haben vor einer schnellen Vermittlung in Beschäftigung.

- III. Das Programm soll Flüchtlingen für den Zeitraum bis zum Zugang zu vergleichbaren gesetzlichen Förderleistungen offenstehen. Es betrifft nicht nur neu eingereiste Flüchtlinge und Asylbewerber, sondern - bei entsprechendem Bedarf - auch sich schon länger hier aufhaltende Menschen.
- IV. Die Landesregierung setzt auf die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren und Kräften, die in der Flüchtlingsarbeit und Arbeitsmarkthinführung erfahren und bewährt sind.

Insbesondere soll das Programm in enger Abstimmung mit den Kreisen und Kommunen im Land realisiert werden, denn sie erfüllen vor Ort Integrationsaufgaben und verfügen oftmals über eingespielte Netzwerke. Deshalb ist zur Umsetzung des Programms die Erweiterung bestehender oder die Einrichtung neuer Netzwerke auf der Ebene und unter der Regie der Stadt- und Landkreise geplant. Dabei steht es den Kreisen frei, die Netzwerke selbst zu organisieren oder sich hierzu Dritter (z.B. Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege) zu bedienen.

- V. In die Netzwerkarbeit sind auch Integrationslotsen einzubeziehen. Sie begleiten Flüchtlinge und Asylbewerber im Alltag, ergänzen die Flüchtlingssozialarbeit und bilden die soziale und kulturelle Brücke zu unserer baden-württembergischen Gesellschaft. Sie ergänzen die Integrationspolitik um persönliche Beziehungen. Die Abstimmung und Koordination zwischen Integrationslotsen und amtlichen Integrationsmaßnahmen soll vor Ort in den Netzwerken erfolgen.
- VI. Die geplanten Maßnahmen sind eine Freiwilligkeitsleistung des Landes und werden als Projektförderung an Stadt- und Landkreise gewährt. Basis der Verteilung der Gesamtfördersumme an die Kreise ist der Zuweisungsschlüssel für Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (ohne LEA-Privileg).

Soweit die Kreise an dem Programm teilnehmen, ist von ihnen ein angemessener Finanzierungsanteil zu erbringen. Ferner sind zweckbestimmte Zuweisungen auf gesetzlicher Grundlage - z.B. der Kostenanteil für den unentgeltlichen Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache, der in der Kostenerstattungspauschale des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz enthalten ist - als Eigenbeitrag und zur Vermeidung von Doppelförderung einzubringen, ebenso Zuwendungen, mit

denen die geplanten Maßnahmen bereits mitfinanziert werden, z.B. nach der VwV-Integration.

Bei der Bemessung des kommunalen Anteils ist berücksichtigt, dass vom Land nur die neuen Sprachangebote gefördert werden, nicht aber die Netzwerkarbeit der Kreise.

## **C. Bausteine des Programms**

### **I. Erhebung mitgebrachter beruflicher Qualifikationen und Fähigkeiten, schulischer Biografien und Sprachkompetenzen**

1. Soweit möglich, werden mitgebrachte berufliche Qualifikationen und Fähigkeiten, schulische Biografien und Sprachkompetenzen bei neu ankommenden Flüchtlingen bereits während des Aufenthalts in der jeweiligen Landeserstaufnahmeeinrichtung erhoben.

Die Erhebungen werden vom Integrationsministerium bzw. - soweit es um schulische Biografien geht - vom Kultusministerium durch zusätzliches, besonders dafür vorgesehenes Personal, das auch den notwendigen Austausch mit der LEA-Verwaltung übernimmt, veranlasst.

2. Mittels eines Fragebogens werden folgende Daten erhoben:

- Schulabschluss
- Berufs- oder Studienabschluss/Referenzberuf (reglementierter/nicht reglementierter Beruf)
- Mangelberuf nach BeschV
- Berufserfahrung / Weiterbildungen
- Sind Nachweise in Form von Zeugnissen/Diplomen für diese Angaben vorhanden?
- Führerschein
- Einschätzung Sprachstand Deutsch / Verkehrssprache und weitere Sprachkenntnisse

Hinzu kommt der Hinweis auf Freiwilligkeit und eine Einverständniserklärung über

die Verwendung und Weitergabe der Daten an Dritte.

## **II. Netzwerke auf der Ebene der Stadt- und Landkreise zur Koordinierung der Integrationsmaßnahmen vor Ort**

1. Die erhobenen Informationen begleiten den weiteren Weg der Flüchtlinge und Asylbewerber in die vorläufige Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen und stehen dort insbesondere den zuständigen Netzwerken bzw. den staatlichen Schulämtern zur Verfügung.
2. Die Stadt- und Landkreise haben sich bereit erklärt, in neu zu bildenden Netzwerken oder in Erweiterung schon bestehender Netzwerke die verschiedenen Partner und Akteure bzw. deren Maßnahmen zu koordinieren und so die Flüchtlinge bei der Arbeitsmarktintegration nachhaltig zu unterstützen.
3. Von den Netzwerken sollen folgende Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt werden:
  - Auswahl weiterführender Sprachkurse und entsprechender Sprachkursträger; vorrangig zu berücksichtigen sind Flüchtlinge und Asylbewerber mit einer Bleiberechtperspektive (zur Sprachförderung im Einzelnen vgl. nachfolgend III.);
  - Beratung zur Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen sowie von informell erworbenen Kompetenzen, in diesem Zusammenhang soll der Wirkungskreis der vom Bund und vom Land finanzierten Kompetenzzentren erweitert werden;
  - Beratung zu Weiterbildungsmöglichkeiten und Anpassungsqualifizierungen, ggf. Vorbereitung von Ausgleichsmaßnahmen/Nachqualifizierung bei fehlender Gleichwertigkeit;
  - Erfassung von Weiterbildungsbedarf und Auswahl entsprechender Kurse;
  - Beratung zu und Vorbereitung von Externenprüfungen;
  - Einwerben und Vermittlung von Praktikumsplätzen;
  - Maßnahmen, um qualifizierte Flüchtlinge und offene Stellen zusammen zu bringen (etwa in Form einer entsprechenden Jobbörse);

- Koordinierung und Steuerung der Arbeit der Integrationslotsen sowie deren Qualifizierung. Die Integrationslotsen treffen in der Flüchtlings- und Asylarbeit auf komplexe Rahmenbedingungen und persönliche Herausforderungen. In solchen Situationen bedürfen sie der Anleitung und Hilfe vor Ort. Ihre fachliche Qualifizierung muss zeitnah, thematisch aktuell und organisatorisch flexibel erfolgen. Gleichzeitig müssen gewisse fachliche, auf die Flüchtlings- und Asylarbeit bezogene Standards landesweit gelten.

#### 4. Partner der Netzwerke der Stadt- und Landkreise sollen sein:

- Arbeitsagentur/Jobcenter: Dort liegt die Zuständigkeit für die Berufsberatung, die Vermittlung offener Stellen und die Finanzierung von Maßnahmen zur Weiterbildung. Aber auch sonst sind deren Kompetenzen und Erfahrungen für die Netzwerkarbeit unerlässlich.
- Handwerkskammer/IHK: Handwerkskammern und IHKs verfügen über eine unmittelbare „Arbeitsmarktnähe“. Häufig sind Betriebe mit offenen Stellen bekannt. Durch die Anbindung an die betriebliche Praxis könnten auch, wenn keine schriftlichen Unterlagen vorhanden sind, praktische Kompetenzfeststellungen erfolgen. Außerdem sind die Handwerkskammern und die IHKs (IHK-FOSA) zuständige Stellen für die Anerkennung von Abschlüssen in vielen Berufen. Hinzu kommt, dass bei den Kammern viele Weiterbildungskurse angeboten werden.
- Flüchtlingssozialarbeit: Zu den Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit gehört nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz auch die Mitwirkung an der Erarbeitung einer Lebensperspektive für die Zeit des Aufenthalts im Inland; in geeigneten Fällen beinhaltet dies auch die Arbeitsmarktintegration. Dies erfolgt entweder über die unmittelbar bei den Kreisen angesiedelte Flüchtlingssozialarbeit oder über von den Kreisen beauftragte Träger der Wohlfahrtspflege. Die Träger der Flüchtlingssozialarbeit sind daher auf jeden Fall zu beteiligen. Außerdem sollen in der Flüchtlingsarbeit tätige Integrationslotsen einbezogen werden.
- Integrationsbeauftragte: In immer mehr Stadt- und Landkreisen gibt es, auch aufgrund der Förderung durch die VwV-Integration, hauptamtliche Integrationsbeauftragte. Diese haben den Überblick über bestehende Integrationsangebote und -akteure vor Ort und können mit ihrem Wissen und ihren Kontakten einen wichtigen Beitrag auch zur Integration von

Flüchtlingen und Asylbewerbern leisten.

- Ausländerbehörde: Die Ausländerbehörde ist schon deshalb unverzichtbarer Partner im Netzwerk, weil es auch um die Einschätzung der Bleiberechtsperspektive geht.
- Sozialpartner: Ferner sollten der Arbeitgeberverband und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Partner im Netzwerk sein. Beide sind wichtige Akteure am Arbeitsmarkt. Aber auch gesellschaftspolitisch sind beide beim Thema Flüchtlinge und deren Integration in Arbeit sehr engagiert.
- Bleiberechtsnetzwerke: Ihre Aufgabe ist schon jetzt die Arbeitsmarktintegration und die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren vor Ort. In Baden-Württemberg gibt es derzeit drei Bleiberechtsnetzwerke: Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim, Projektverbund Bleiberecht Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald und Bleiben mit Arbeit – Vernetzte Hilfen am Bodensee. Es bleibt abzuwarten, ob über das Programm IvAF (Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen) noch weitere Standorte dazu kommen und ob ein flächendeckenderes Angebot realisiert werden kann.
- Im Übrigen entscheiden die Netzwerke selbst, ob sie noch weitere Akteure in die Netzwerkarbeit einbinden. In Betracht kommen insoweit beispielsweise die kreisangehörigen Gemeinden, Beschäftigungsträger, die regelmäßig Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Unterstützungsbedarf und Zugang zu potenziellen Arbeitgebern haben, sowie Bildungsträger.

### **III. Qualifizierende Sprachkurse, die eine eigenständige Teilhabe an Beschäftigung oder Ausbildung eröffnen (Zugänge zu bestehenden Angeboten öffnen, bestehende Angebote erweitern).**

1. Die Kostenerstattungspauschale des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz enthält einen Kostenanteil für den unentgeltlichen Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache während der vorläufigen Unterbringung.

Dieses Angebot für die in Betracht kommenden Flüchtlinge und Asylbewerber geht, soweit Kreise an diesem Programm teilnehmen, grundsätzlich in einem Angebot von 200 Unterrichtseinheiten professionellen Unterrichts auf (Grundkurs).

Für Flüchtlinge und Asylbewerber kann dies zum zertifizierten Erwerb des Sprachniveaus A1 führen. Das Niveau A1 ist gleichzeitig Voraussetzung für die Teilnahme an einem berufsorientierenden Sprachkurs des Typs ESF-BAMF.

Daneben bleibt es den Stadt- und Landkreisen unbenommen, den Erwerb lediglich von Grundkenntnissen der deutschen Sprache oder zielgruppenspezifische Sprachlernmaßnahmen anzubieten.

2. Flüchtlingen und Asylbewerbern, die das Niveau A1 haben, wird die Teilnahme entweder an einem weiterführenden allgemeinen Sprachkurs im Umfang von 400 Unterrichtseinheiten angeboten oder bei entsprechender Eignung die Teilnahme an einem berufsorientierenden ESF-BAMF-Kurs (Aufbaukurs).
3. Flüchtlingen und Asylbewerbern, die bereits bessere Sprachkenntnisse mitbringen, wird der Einstieg auf einem entsprechend höheren Niveau ermöglicht.
4. Die Angebote zum Spracherwerb (nach Nrn. 1 bis 3) sollen alternativ auf drei Wegen ermöglicht werden:
  - a) durch die Öffnung des Zugangs zu den bestehenden Angeboten der Integrationskurse des Bundes oder
  - b) durch die Öffnung des Zugangs zu den bestehenden Angeboten der ESF-BAMF-Kurse oder
  - c) durch die Einrichtung entsprechender niveaugleicher Kurse durch zertifizierte oder zertifikatsberechtigte Kursträger.

Die Öffnung nach a) kann als Nebeneffekt bewirken, dass reguläre Integrationskurse auch dort stattfinden, wo sie bisher selten oder auf Grund zu geringer Teilnehmerzahlen nicht eingerichtet werden konnten.

Das Land strebt an, bezüglich der Integrationskurse und der ESF-BAMF-Kurse eine Rahmenvereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die Fragen des Zugangs zu den Kursen und deren Kosten abzuschließen, auf die sich die Kommunen dann berufen können.

5. Flüchtlingen und Asylbewerbern mit guten deutschen Sprachkenntnissen



stehen die bereits laufenden und vom Integrationsministerium mitfinanzierten Kurse des Landesverbands der Volkshochschulen "Von B1 nach B2" weiterhin offen.

#### **IV. Monitoring**

Das Integrationsministerium richtet unter Beteiligung der berührten Ressorts eine ständige Arbeitsgruppe ein, die mehrmals jährlich den Ablauf und die Umsetzung des Programms beobachtet und bewertet und ggf. Empfehlungen zur Anpassung des Programms ausspricht. In dieser Arbeitsgruppe sind die Stadt- und Landkreise, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit sowie weitere Akteure einschließlich Vertreter der Integrationslotsen vertreten.

##### **D. Kosten (nur neue Sprachförderangebote)**

Soweit möglich, sollen die geplanten Maßnahmen durch die Öffnung des Zugangs zu bestehenden Angeboten verwirklicht werden. Darin sieht die Landesregierung eine effiziente und kostengünstige Lösung, da relativ geringe zusätzliche Aufwendungen für den laufenden Betrieb von Einrichtungen erforderlich sind.

Davon ausgehend ist nachfolgend eine Hochrechnung der Kosten für Sprachförderangebote für knapp 10.000 (neu einreisende und sich hier aufhaltende) Flüchtlinge dargestellt. Die Bedarfsberechnung hat den Zugang von Flüchtlingen und Asylbewerbern im Jahr 2014 zur Grundlage. Die Einschätzung des Anteils von Flüchtlingen und Asylbewerbern, die an einer Sprachförderung Interesse haben, beruht auf den Erfahrungen insbesondere der kommunalen Integrationsbeauftragten.

Die Gesamtmittel können grundsätzlich je nach Bedarf sowie freien Kursplätzen eingesetzt werden. So ist die notwendige Flexibilität im Programm gewährleistet. Beispielsweise wäre es möglich, mehr Mittel bei den ESF-BAMF-Kursen einzusetzen und weniger bei den Grundkursen. Diese Steuerung erfolgt während der Laufzeit des Programms.

- Tabelle nächste Seite -

Neuer Grundkurs (zum Erreichen des Sprachniveaus A 1)	5,5 Mio.
ESF-BAMF-Kurse	0,8 Mio.
Aufbaukurse A 1 nach B 1	1,1 Mio.
Weiterführung der Kurse B 1 nach B 2	0,5 Mio.
Gesamt	7,9 Mio.
Davon ab:	
Integrationsministerium: (insgesamt wurden im HH 2015/2016 unter Maßnahmen für Integration gegenüber dem Vorjahr 1,25 Mio. zusätzlich zur Verfügung gestellt. Rund 250.00 € werden für die Erfassung der beruflichen Qualifikationen benötigt; rund 1 Mio. gehen in die Sprachförderung. Die zusätzlichen Mittel des Integrationsministeriums fließen also in voller Höhe in Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen).	-1,0 Mio.
Integrationsministerium: (Finanzierungsanteil Land für die Kurse von B1 nach B2 - unter der Voraussetzung, dass weiterhin EU-Mittel bewilligt werden).	-0,5 Mio.
Kommunaler Anteil	-1,5 Mio.
Somit zusätzlicher Mittelbedarf im Landeshaushalt für Sprachfördermaßnahmen für rund 10.000 Flüchtlinge	4,9 Mio. € (= 5 Mio. €)